

Allgemeine Einkaufsbedingungen von ALSO

1. Gegenstand

1.1. Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachstehend "AEB") regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für sämtliche Lieferungen (inkl. Lizenzen, Güter, Werke) und Leistungen (nachstehend zusammen "Leistungen") des Lieferanten an die ALSO Schweiz AG (nachstehend "ALSO").

1.2. Die Leistungen werden durch schriftliche Annahme der Offerte durch ALSO oder die gegenseitige Unterzeichnung von Vertragsurkunden zwischen den Parteien vereinbart. Diese AEB sind integrierter Bestandteil der entsprechenden Verträge. Soweit nachfolgend auf "Vertrag" verwiesen wird, sind damit die vorgenannten Vertragsdokumente und diese AEB gemeint.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind explizit wegbedungen.

1.4. Abweichungen von diesen AEB sind in der Offertanfrage bzw. in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Angebot ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde

1.5. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AEB. Diese AEB haben Vorrang vor dem Angebot und das Angebot hat Vorrang vor dem Pflichtenheft respektive der Offertanfrage. Abweichende Vereinbarungen der Parteien in der Vertragsurkunde bleiben vorbehalten.

1.6. Ist es für die Leistungserbringung durch den Lieferanten erforderlich, dass ALSO oder ihre Kunden in eigenem Namen die Lizenz- oder Nutzungsbedingungen eines Drittproduktes akzeptieren, so hat der Lieferant dies im Vertrag offen zu legen und die entsprechenden Lizenz- oder Nutzungsbedingungen durch ALSO vor Vertragsschluss genehmigen zu lassen.

2. Angebot des Lieferanten

2.1. Das Angebot, einschliesslich Präsentationen, erfolgt unentgeltlich. Weicht das Angebot von der Angebotsanfrage ab, so wird im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen.

2.2. Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von mindestens drei Monaten ab Eingang des Angebotes.

2.3. Bis zur Vertragsunterzeichnung bzw. Annahme des Angebotes kann ALSO die Vertragsverhandlungen bzw. die entsprechende Ausschreibung ohne finanzielle Folgen beenden.

3. Leistungen des Lieferanten

3.1. Der Lieferant erbringt die Leistungen gemäss den Bestimmungen des Vertrages sowie nach anerkanntem und aktuellem Stand der Technik.

3.2. Der Lieferant gewährleistet, dass er bzw. seine Leistungen die anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Datenschutz-, Sicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsanforderungen sowie Export- und Importvorschriften erfüllt. Er erbringt auf Verlangen von ALSO jederzeit die erforderlichen Nachweise.

3.3. Der Lieferant bemüht sich, seine Leistungen auch dann zu erfüllen, wenn ALSO ihren vertraglich vereinbarten Beistell-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diesfalls wird der Lieferant ALSO umgehend schriftlich informieren und eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung der nicht oder nicht gehörig erfüllten Beistell-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten ansetzen und aufzeigen, welche Konsequenzen für ALSO bei Nichterfüllung innert der angesetzten Nachfrist zu erwarten sind.

3.4. Der Lieferant stellt ALSO vollständige Dokumentationen, inklusive Bedienungs- und Installationsanleitungen und erforderliche Produktesicherheits-Nachweise zur Verfügung. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Dokumentationen zumindest in deutscher Sprache zu übergeben.

3.5. Auf Verlangen von ALSO führt der Lieferant Schulungen für ALSO durch. Art und Umfang sowie eine allfällige Vergütung werden separat vereinbart.

3.6. Soweit der Vertrag keine konkreten Vorgaben enthält, ist der Lieferant in der Organisation der Leistungserbringung frei. Er ist jedoch verpflichtet, sich mit anderen Beteiligten und ALSO abzustimmen, soweit das betreffende Projekt dies erforderlich macht.

4. Erfüllungsort

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der in der Vertragsurkunde erwähnte Installations- oder Lieferort als Erfüllungsort. In Ermangelung dessen, der Sitz von ALSO

4.2. Eine Lieferung von Gütern von ausserhalb der Schweiz erfolgt unter DDP (Incoterms 2020).

4.3. Nutzen und Gefahr gehen mit Annahme der Lieferung oder Abnahme des Werks am Erfüllungsort auf ALSO über.

5. Beizug Dritter / Personaleinsatz

5.1. Beizug Dritter

5.1.1. Der Beizug Dritter (Subunternehmen, Sublieferanten, etc.) durch den Lieferanten sowie deren Austausch sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ALSO zulässig, wobei diese Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden darf.

5.1.2. Der Lieferant bleibt auch bei einem Beizug Dritter gegenüber ALSO für das Erbringen der Leistungen verantwortlich und haftbar. Der Lieferant stellt sicher, dass alle erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gegenüber ALSO uneingeschränkt nachkommen kann.

5.2. Personaleinsatz

5.2.1. Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewählte und für die Vertragserfüllung geeignete, vertrauenswürdige, gut ausgebildetes Personal oder andere Hilfspersonen ein. Auf Verlangen von ALSO tauscht der Lieferant innert nützlicher Frist Personal aus, welches nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder auf andere Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigt.

5.2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Leistungserbringung über sämtliche anotwendigen Bewilligungen für seine Tätigkeit und den Einsatz seines Personals bzw. der von ihm beigezogenen Dritten zu verfügen und sämtliche anwendbaren Gesetze einzuhalten.

5.2.3. Der Lieferant nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Steuerbehörden und Sozialversicherungen vor. ALSO schuldet für den Lieferanten und für dessen Personal keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen (bei Unfall, Krankheit, Invalidität, Tod usw.).

5.2.4. Der Lieferant verpflichtet sich, beim Einsatz von ausländischen Staatsangehörigen sämtliche erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen und auf Verlangen von ALSO vorzulegen.

5.2.5. Bei Vor-Ort Einsätzen verpflichtet der Lieferant sich und seine Mitarbeiter, bzw. beigezogene Dritte zur Einhaltung aller diesen von ALSO oder ihren Kunden zur Kenntnis gebrachten betrieblichen Vorschriften.

5.2.6. ALSO kann in Fällen eines aus ihrer Sicht erhöhten Schutzbedarfs (z.B. Personendaten) von der Leistungserbringerin

verlangen, dass sie Unterlagen über weitere Abklärungen bezüglich der von ihr eingesetzten Mitarbeitenden beibringt (z.B. Strafregisterauszug). Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

6. Vergütung und Spesen

6.1. In der Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen enthalten, insbesondere Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Kosten für Instruktionen, Spesen und Nebenkosten, Lizenzgebühren (auch solche allfälliger Dritter), Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie öffentlichen-rechtliche Abgaben (z.B. vorgezogene Recyclinggebühren und Zölle) exkl. allfälliger Schweizer Mehrwertsteuer.

6.2. Falls die Leistungen der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen, wird der Lieferant seine Rechnungen gemäss den Vorschriften des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes ausstellen.

6.3. Der Lieferant stellt ALSO nach Abnahme oder Lieferung eine Rechnung. Für den Fall, dass die Vergütung für die Leistungen nach Aufwand erfolgt, schuldet ALSO die Vergütung auf monatlicher Basis für die geleisteten Arbeiten. Die Rechnungstellung hat auf Basis von genehmigten Rapporten nach effektiv erbrachtem Aufwand zu erfolgen. Rapporte sind ALSO vor Rechnungsstellung zur Genehmigung vorzulegen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Eingang der Rechnung.

6.4. Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer absehbaren Überschreitung einer vereinbarten Kostenschätzung ALSO schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitteilung hat spätestens vor dem Erreichen von 80 % der Kostenschätzung zu erfolgen. Die Mitteilung muss Angaben über den Grund der zu erwartenden Überschreitung sowie Angaben über den zusätzlichen Aufwand enthalten. Der Lieferant hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass die ursprüngliche Kostenschätzung eingehalten werden kann.

6.5. Wurde ein Kostendach vereinbart so gilt dieses als verbindliche Preisobergrenze.

7. Informationspflichten

7.1. Der Lieferant informiert ALSO zeitnah über alle Umstände, Entwicklungen, Vorfälle (insbesondere auch Cybervorfälle) und Erkenntnisse, die für ALSO oder ihre Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

7.2. Der Lieferant informiert ALSO möglichst frühzeitig im Voraus über Pläne zu allfälligen Änderungen in Bezug auf die Leistungserbringung oder die Einstellung von Leistungen,

insbesondere auch, wenn die Änderungen erst nach dem nächstmöglichen Kündigungstermin wirksam werden.

8. Abnahmeverfahren

8.1. Allgemeines

8.1.1. Bilden Ergebnisse Gegenstand der vertraglichen Leistungen, ist die Leistungspflicht des Lieferanten erst mit Abnahme dieser Ergebnisse durch ALSO erfüllt

8.1.2. Die Parteien vereinbaren den Zeitplan für die Abnahme. Enthält der Vertrag in Bezug auf die Abnahme keine Fristen, so hat der Lieferant die Ergebnisse so rechtzeitig zur Abnahme bereitzustellen, dass eine Inbetriebnahme der Ergebnisse gemäss der vereinbarten Gesamtplanung sichergestellt werden kann.

8.1.3. Die Parteien vereinbaren die Abnahmekriterien. Enthält der Vertrag keine Vorgaben, gemäss welchen die Abnahme erfolgt, ergeben sich die Abnahmekriterien aus den vertraglichen Leistungsbeschreibungen selbst. Fehlt eine detaillierte Leistungsbeschreibung, ergeben sich die Abnahmekriterien aus der bestimmungsgemässen Nutzung.

8.1.4. Der Lieferant teilt ALSO rechtzeitig die Bereitschaft zur Prüfung mit. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen.

8.1.5. Vereinbaren die Parteien die Abnahme von Teilergebnissen, so erfolgt eine solche jeweils unter Vorbehalt der Schlussabnahme. Allfällige Erklärungen von ALSO im Zusammenhang mit einer Abnahme von Teilergebnissen sowie die Bezahlung von Rechnungen stellen nicht eine rechtlich verbindliche Abnahme dar. Eine Abnahme des gelieferten Konzeptes erfolgt ebenfalls ausschliesslich unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit, deren Prüfung im Rahmen der Schlussabnahme erfolgt.

8.1.6. Findet keine Abnahmeprüfung statt, gelten die Lieferobjekte mit erfolgreicher produktiver Nutzung während mindestens 60 Tagen als abgenommen.

8.2. Scheitern der Abnahme

8.2.1. Zeigt sich bei der Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist und stellt das betroffene Lieferobjekt erneut zur Abnahme durch ALSO bereit.

8.2.2. Wird auch bei einer weiteren Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel festgestellt, ist ALSO berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ kann ALSO am Vertrag festhalten und vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten. Daneben hat

ALSO das Recht, weiterhin auf Behebung der erheblichen Mängel durch den Lieferanten zu bestehen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen oder den Quellcode und/oder die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen anzufordern und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

8.2.3. Nicht erhebliche Mängel berechtigen ALSO nicht zur Verweigerung der Abnahme, jedoch sind diese Mängel durch den Lieferanten innert einer durch ALSO angesetzten, angemessenen Frist zu beheben.

9. Bereitschafts-, Reaktions-, Störungsbehebungszeit und Verfügbarkeit

Ohne abweichende Abmachung gewährleistet der Lieferant seine Bereitschaft und erbringt seine Leistungen mindestens zu folgenden Betriebszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 – 17.30 Uhr (CET), eidgenössische Feiertage ausgenommen. Die Reaktionszeit bei Störungsmeldungen während der Bereitschaftszeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung und beträgt maximal 4 Stunden. Die Frist für die erfolgreiche Störungsbehebung während der Bereitschaftszeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung und beträgt maximal 8 Stunden. Verfügbarkeit mindestens 99.5 % der Betriebszeit pro Jahr, einschliesslich allfälliger Wartungsunterbrüche.

10. Gewährleistung / Mängelrechte

10.1. Im Allgemeinen

10.1.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten und für die bestimmungsgemässe Nutzung vorausgesetzten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweisen sowie sämtliche Zusicherungen und vereinbarten Spezifikationen einhalten. Der Lieferant erbringt seine Leistungen fachmännisch und sorgfältig. Für Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Betriebsleistungen (inkl. XaaS) gewährleistet der Lieferant zusätzlich die Einhaltung der vereinbarten Service Levels.

10.1.2. Die Mängelrechte verjähren innert zwei Jahren seit Abnahme von Ergebnissen bzw. Annahme von Lieferungen, bei Standard-Software innert 180 Tagen ab Inbetriebnahme.

10.1.3. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für Ersatzteile neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme geltend gemacht werden.

10.1.4. Mängel sind innerhalb 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. ALSO setzt dem Lieferanten zur Mängelbehebung eine angemessene Frist.

10.1.5. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch ALSO bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10.2. Mängelrechte bei Kauf von Gütern und Lizenzen

10.2.1. Liegt ein Mangel vor, hat ALSO die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder kostenlos mangelfreie Güter zu verlangen (Ersatzlieferung). Ersatzlieferungen haben mit Gütern des gleichen Typs mit derselben oder einer neueren Version bei garantierter Kompatibilität zu erfolgen. Der Lieferant hat eine Ersatzlieferung grundsätzlich innert einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Meldung durch ALSO am gewünschten Lieferort abzuliefern. Kann der Lieferant die Frist für eine Ersatzlieferung nicht einhalten, so hat er dies ALSO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3. Mängelrechte bei Wartungs- und Pflegeleistungen und Betriebsleistungen

Liegt ein Mangel vor, richten sich die Konsequenzen nach den Regelungen für werkvertragliche Leistungen (gemäss Ziffer 9.4), wobei an die Stelle des Vertragsrücktritts das Recht zur ausserordentlichen ganzen oder teilweisen Kündigung tritt.

10.4. Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen

10.4.1. Liegt ein Mangel vor, kann ALSO unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innert einer der Mangelursache angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung oder Neuprogrammierung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung oder Neuprogrammierung.

10.4.2. Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht, nicht erfolgreich oder nicht innert angemessener Frist vorgenommen, kann ALSO nach ihrer Wahl entweder (a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder (b) den Quellcode und/oder die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder (c) bei erheblichen Mängeln vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

10.5. Rechtsgewährleistung

10.5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Strebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Lieferanten an, hat dieser ALSO unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht ein Dritter die Forderungen direkt gegenüber ALSO oder ihren Kunden geltend, so beteiligt sich der Lieferant auf erstes Verlangen von ALSO gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), welche ALSO oder ihren Kunden aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Lieferant die vereinbarte Zahlung an den Dritten zu übernehmen, wenn der Lieferant dieser vorgängig zugestimmt hat.

10.5.2. Wird ALSO oder ihren Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche Dritter die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Lieferant die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lieferant innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, kann ALSO mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat ALSO sowie ihre Kunden schadlos zu halten. Soweit ALSO oder ihre Kunden die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben, sind die Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

11. Verzug

11.1. Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine automatisch in Verzug. In allen übrigen Fällen tritt der Verzug nach Ablauf einer von ALSO in einer schriftlichen Mahnung (E-Mail ausreichend) angesetzten, angemessenen Nachfrist ein.

11.2. Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er eine Zahlung, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Zahlung beträgt pro Verspätungstag 0.2 % der gesamten Vergütung (bei wiederkehrender Vergütung 0.2% einer Jahresvergütung), maximal jedoch pro Fall 10 % der gesamten Vergütung, respektive einer Jahresvergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Diese Zahlung entbindet den Lieferanten weder von seinen vertraglichen Leistungspflichten noch vom Ersatz weiteren Schadens. Die Zahlung wird auf eine mit dem Verzug in Zusammenhang stehende

Schadenersatzzahlung gemäss Ziffer 15 dieser AEB angerechnet, ist bei Verzug jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

11.3. Kommt ALSO ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, bemühen sich die Parteien, allfällige Terminrückstände aufzuholen. Soweit dies nicht möglich ist, führen durch ALSO verschuldete Terminüberschreitungen zur Verschiebung der entsprechenden Termine.

12. Immaterialgüterrechte

12.1. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

12.1.1. Sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung neu entstehenden Immaterialgüterrechte, einschliesslich des Quellcodes und der vollständigen Dokumentation, gehen mit Erstellung unbelastet und frei von Rechten Dritter auf ALSO über. Der Lieferant verpflichtet sich und beigezogene Dritte, alle dafür erforderlichen Handlungen vorzunehmen und entsprechende Rechtserklärungen im erforderlichen Umfang formgerecht abzugeben. Damit verbundene Kosten sind mit der Vergütung abgegolten.

12.1.2. Entstehen im Rahmen der Vertragserfüllung Immaterialgüterrechte an Erweiterungen von Standardsoftware und räumt ALSO dem Lieferanten die Eigentumsrechte daran ein, behält ALSO auf jeden Fall die gleichen Nutzungsrechte an den Erweiterungen wie an der Standardsoftware. Zudem hat der Lieferant die Wartung dieser Erweiterungen im gleichen Umfang wie für die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung zu leisten.

12.2. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

12.2.1. An vorbestehenden Immaterialgüterrechten, welche in der Leistung des Lieferanten enthalten oder für die bestimmungsgemässe Nutzung der Leistung notwendig sind, erwirbt ALSO, soweit im Vertrag nicht anders geregelt, das zeitlich unbeschränkte, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung für sich selbst wie auch zur Erbringung von Leistungen oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an ihre Kunden.

12.2.2. Bei einem zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ist ALSO zur Weiterveräußerung der erworbenen Nutzungsrechte an Dritte befugt, soweit ALSO die eigene Nutzung daran aufgibt.

12.2.3. ALSO kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Kopien von immaterialgüterrechtlich geschützten Leistungen erstellen.

12.2.4. Falls die Leistungen des Lieferanten Open Source Software beinhalten, so hat er im Angebot und auch bei einer

nachträglichen Leistungsänderung ausdrücklich darauf hinzuweisen, unter Angabe der Lizenzbestimmungen, unter denen die Open Source Software der Leistungsbezügerin zur Verfügung gestellt wird.

12.2.5. Der Lieferant gewährleistet, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

12.2.6. Bezieht ALSO beim Lieferanten Software-Lizenzen, erwirbt ALSO neben dem Recht zur Nutzung der Software auf der im Vertrag vorgesehenen oder für die bestimmungsgemässe Nutzung der Software notwendigen Hardware auch das Recht zu deren Nutzung auf Nachfolgesystemen. Während eines Ausfalls dieser Hardware sind ALSO, bzw. ihre Kunden berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

12.3. Leistungen Immaterialgüter

12.3.1. Bezieht ALSO beim Lieferanten Betriebsleistungen (inkl. XaaS), bzw. Wartungs- und Pflegeleistungen, erwirbt ALSO für sich bzw. für ihre Kunden an allen Leistungen (insbesondere an neuen Versionen, Patches, Updates, Upgrades, Features, Funktionalitäten und Erweiterungen des zu wartenden Gegenstandes) ohne zusätzliche Vergütung die gleichen Rechte wie am Gegenstand des Betriebs-, bzw. Wartungs- und Pflegevertrages.

12.3.2. Treten Störungen auf, beteiligt sich der Lieferant auf Verlangen von ALSO an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt.

12.3.3. Soweit ihm dies möglich ist, behebt der Lieferant auf Verlangen von ALSO und gegen eine vorgängig zu vereinbarende Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die ALSO oder Dritte einzustehen haben.

12.3.4. ALSO ist nicht verpflichtet, jede neue Version (Release) zu übernehmen (XaaS ausgenommen). Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, die Pflegeleistungen für frühere Versionen nach einer angemessenen Übergangsfrist einzustellen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung beträgt diese Frist mindestens zwölf (12) Monate.

13. Schnittstelleninformationen

Der Lieferant legt ALSO alle notwendigen Schnittstelleninformationen unentgeltlich offen, welche ALSO oder ihre Kunden für den Betrieb (inkl. Wartung und Weiterentwicklung) der Hard- und Software bzw. deren Verbindung mit anderen Komponenten (Interoperabilität) benötigen. ALSO und ihre Kunden erhalten das Recht, Kopien anzufertigen, soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich. Jede ganze oder teilweise Kopie hat die im

Original vorhandenen Schutzrechtsvermerke zu tragen. Die Immaterialgüterrechte des Lieferanten bleiben durch diese Offenlegung unberührt. ALSO ist berechtigt, die Schnittstelleninformationen unter Auferlegung der in den vorliegenden AEB bestehenden Geheimhaltungspflichten Dritten offen zu legen, sofern der Dritte verpflichtet wird, die Informationen nur für ALSO oder ihre Kunden zu verwenden.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1. Vertragliche Geheimhaltungspflichten

14.1.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle weder offenkundigen noch allgemein zugänglichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung über die andere Partei oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln.

14.1.2. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen ihren Mitarbeitenden, anderen Hilfspersonen und beigezogenen oder anderen Dritten nur soweit zugänglich zu machen, wie die Verträge dies den Parteien erlauben oder die andere Partei dies vorab schriftlich genehmigt. ALSO ist berechtigt, die Informationen innerhalb der ALSO Gruppe weiterzugeben.

14.1.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- Der empfangenden Partei bereits bekannt war, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht wurden;
- allgemein bekannt sind, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- einer Partei von einem Dritten mitgeteilt wurden, es sei denn, der empfangenden Partei ist bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber der offenlegenden Partei übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt;
- aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen. In einem solchen Fall hat die herausgebende Partei die andere Partei vorgängig zu informieren
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

14.1.4. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf bereits vor Vertragsabschluss ausgetauschte Informationen und dauert nach Vertragsende an, solange ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse einer Partei oder ihrer Kunden besteht i.d.R. für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14.1.5. Jegliche Publikationen einer Partei betreffend das Vertragsverhältnis oder über spezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

14.2. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten

14.2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen von ALSO oder ihren Kunden, die durch gesetzliche Geheimhaltungspflichten geschützt sind, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis von ALSO und ihrer Kunden, das Fernmeldegeheimnis, das Bankkundengeheimnis, das Amtsgeheimnis, die Verschwiegenheitspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht und das Datenschutzgesetz sowie das Verbot zur Ausnützung von Insiderinformationen und Kursmanipulationen gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz.

14.2.2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Verletzung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

14.3. Datenschutz

14.3.1. Soweit die von ALSO oder ihren Kunden dem Lieferanten zugänglich gemachten oder von diesem einsehbare Personendaten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterstehen, gewährleistet der Lieferant die Einhaltung sämtlicher damit verbundener Pflichten.

14.3.2. Zweck, Gegenstand und Modalitäten der Bearbeitung von Personendaten werden im Vertrag geregelt. Soweit der Vertrag nicht explizit die Bearbeitung von Personendaten im Ausland erlaubt, gilt eine Erlaubnis für deren Bearbeitung ausschliesslich in der Schweiz.

14.4. Gemeinsame Bestimmungen

14.4.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen zugänglich gemachten oder von ihnen einsehbaren Informationen und Personendaten der anderen Partei oder deren Kunden ausschliesslich soweit für die Abwicklung des Vertrages notwendig zu bearbeiten.

14.4.2. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei Informationen und Personendaten offenlegen, wenn und soweit die Offenlegung aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die andere Partei – soweit dies gesetzlich zulässig ist - vorgängig schriftlich über die Offenlegung informiert wird, die offenlegende Partei mit der anderen Partei in Bezug auf die Art und Weise der Offenlegung zusammenarbeitet und alle angemessenen Massnahmen und Rechtsbehelfe ergreift, um der Herausgabe entgegenzuwirken und die

vertrauliche Behandlung der offenzulegenden Informationen zu erreichen.

14.4.3. Für die Abwicklung des Vertrages und Pflege der Geschäftsbeziehung nicht mehr benötigte Informationen und Personendaten sind zu löschen, soweit nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Jede Partei wird in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Informationen und Personendaten ergreifen.

14.4.4. Verletzt eine Partei oder deren Mitarbeiter, andere Hilfspersonen oder beigezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten, so schuldet die verletzende Partei der anderen Partei für jeden Verletzungsfall eine Zahlung in der Höhe von CHF 50'000, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Zahlung entbindet die verletzende Partei weder von den vorstehenden Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten, noch vom Ersatz weiteren Schadens. Die Zahlung wird auf eine mit der Geheimhaltungs- oder Datenschutzverletzung in Zusammenhang stehende Schadenersatzzahlung gemäss Ziffer 16 dieser AEB angerechnet, ist bei Verletzung der Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflicht jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

15. Systemzugriff

15.1. Zugang und Zugriff auf Systeme und das Netzwerk von ALSO oder ihren Kunden sind ausschliesslich unter Verwendung der von ALSO explizit zur Verfügung gestellten Zugriffswege und Zugriffsmittel gestattet.

15.2. Die Parteien bezeichnen im Vertrag die jeweiligen Zugriffsverantwortlichen auf beiden Seiten.

16. Haftung

16.1. Bei Vertragsverletzungen haftet der Lieferant für jegliche Schäden aus allen Rechtsgründen. Der Lieferant hält ALSO vollumfänglich, inklusive Rechtsdurchsetzungskosten, schadlos.

16.2. ALSO haftet für Schäden ausschliesslich aus Sachgewährleistung. Darüber hinaus beschränkt sich eine allfällige Haftung von ALSO auf den unmittelbaren direkten Schaden bis max. zu Höhe des jeweiligen Verkaufspreises und nur soweit der Lieferant nachweist, dass dieser vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von ALSO verursacht wurde.

16.3. Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für sein eigenes.

17. Beurteilung von Lieferrisiken und Auditrechte

17.1. Auf Verlangen von ALSO hat der Lieferant ALSO alle zur Beurteilung von Lieferrisiken notwendigen Angaben bekannt zu geben. Die hierfür anfallenden Aufwände und Kosten trägt der Lieferant.

17.2. ALSO oder ein entsprechend beauftragter und den Geheimhaltungspflichten unterstellter externer Prüfer ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages mittels eines Audits während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Der Lieferant wird die hierfür benötigten Informationen, Dokumentationen und Zutritte unter Wahrung der gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten gegenüber anderen Kunden des Lieferanten bereitstellen.

17.3. Jede Partei trägt ihre intern anfallenden Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Audit selbst. Externe Kosten im Zusammenhang mit einem von ihr beauftragten Prüfer übernimmt grundsätzlich ALSO. Sofern der Audit zeigt, dass der Lieferant Vertragspflichten verletzt hat, hat der Lieferant, nebst allfälligen Ansprüchen aus der Vertragsverletzung, auch die externen Kosten von ALSO für den von ihr beauftragten Prüfer zu übernehmen. Ohne begründeten Anlass wird ALSO solche Audits nicht mehr als einmal pro Jahr durchführen. Als begründeter Anlass gelten namentlich auch Auditanforderungen aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben seitens der Kunden von ALSO oder deren Aufsichtsbehörden, soweit diese die Leistungen des Lieferanten ebenfalls betreffen.

18. Vertragsdauer und Kündigung

18.1. Die vertraglichen Laufzeiten und Kündigungsmodalitäten gelten unter Vorbehalt des Rechts zur ausserordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigen Gründen.

18.2. Als wichtige Gründe für die jeweils betroffene Gegenpartei gelten insbesondere:

- Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Geheimhaltungspflichten und Datenschutzbestimmungen sowie wesentlicher Security Vorschriften, insbesondere unerlaubte Zugriffe auf Systeme und das Netzwerk von ALSO oder ihren Kunden durch den Lieferanten oder beigezogene Dritte;
- Die Nichteinhaltung von bzw. der Verstoss gegen aufenthalts-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen oder gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz durch den Lieferanten;
- Die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung einer Partei.

18.3. Dauerschuldverhältnisse sind mangels anderer Abrede im Vertrag unbefristet. Unbefristete Dauerschuldverhältnisse können von ALSO unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

19. Folgen der Beendigung

19.1. Unabhängig vom Beendigungsgrund verpflichtet sich der Lieferant, ALSO bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich des Vertrags zu unterstützen.

19.2. Erbringt der Lieferant auf Anweisung von ALSO im Vertrag nicht erfasste oder darüberhinausgehende Leistungen oder Leistungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus, gelten auch dafür die vertraglich vereinbarten Konditionen.

20. Leistungsänderungen

20.1. Wünscht eine Vertragspartei eine Änderung von Vertragsleistungen, teilt sie dies der anderen Partei schriftlich mit. Die andere Vertragspartei gibt unverzüglich bekannt, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese insbesondere auf die zu erbringende Leistung sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Lieferant darf Änderungsanträge von ALSO nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter seiner Leistung gewahrt bleibt.

20.2. Die Leistungsänderung und eine allfällige Anpassung von Vergütungen, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet.

21. Export

Keine Wiederausfuhr nach Russland und Belarus

- a) Die Parteien dürfen Leistungen des Lieferanten, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates sowie Art. 10 a und 14f Schweizer Embargobestimmungen fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Die Parteien dürfen weder direkt noch indirekt technische Unterstützung, Vermittlungsdienste oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Rahmen

oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Gütern und Technologien für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus erbringen. 3 <https://EUsanctions.integrityline.com>

- b) Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- c) Die Parteien haben einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
- d) Jede Verletzung der Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und die Parteien sind berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung dieses Vertrages; und (ii) eine Konventionalstrafe in Höhe von 20% des Gesamtwertes dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- e) Der Lieferant informiert ALSO unverzüglich über allfällige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschliesslich allfälliger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Kunde stellt ALSO Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

20.3 Wenn dem Lieferanten Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden oder ALSO begründen, informiert der Lieferant ALSO unverzüglich per E-Mail an compliance@also.com und export-management-ch@also.com.

22. Weitere Bestimmungen

22.1. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Soweit im Vertrag Schriftlichkeit gefordert ist, sind Unterschriften in elektronischer Form ausreichend.

22.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft oder rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem

solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

22.3. Das Vertragsverhältnis sowie Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit befreiender Wirkung auf einen Dritten übertragen oder an einen Dritten abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

22.4. Soll die Übertragung oder Abtretung auf eine Unternehmung der ALSO Gruppe erfolgen, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung durch ALSO unter Angabe wichtiger Gründe schriftlich widerspricht.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1. Die Vertragsbeziehung der Parteien untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

23.2. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien wird ausschliesslich der Sitz von ALSO vereinbart.